

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843

Mathy, Karl

Mannheim, 1843

I. Mannheim

[urn:nbn:de:bsz:31-323354](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323354)

I.

M a n n h e i m.

Am Vorabende verkündeten Kanonendonner und Glockengeläute das Fest; auf dem Paradeplatze war der große Brunnen erleuchtet, Feuerwerke wurden abgebrannt, bengalische Flammen stiegen aus den Marmorbassins empor, zeigten die Büste des Großherzogs Karl in magischem Lichte und erhellten die nahe stehenden Gebäude. Die ausgezeichnete Militairmusik spielte in Uniform; eine zahllose Menschenmenge wogte auf dem Platze und in den Straßen.

Morgens 6 Uhr Kanonendonner; um 7 Uhr Choralmusik vom Rathhausthurm. Gegen zehn Uhr begann von dem Platze vor dem katholischen Schulhause der Zug, gewiß der größte der noch je bei freudigen Anlässen [aus frei eigenem Antriebe der Bürger] unsere Straßen durchzog. Es eröffneten ihn die Schüler der oberen Klassen der Volksschulen und der städtischen Lehranstalten von ihren Lehrern geführt; dann folgten: die Mitglieder der Liedertafel mit einer prachtvollen, von einem Vereine von Jungfrauen gestickten Fahne; ein Träger der Verfassungsurkunde, von vier Mitgliedern des Festcomite und zwei Fahnenträgern begleitet; die anwesenden Abgeordneten (Bekk, Gerbel, Mördes, Weller), die Gemeindebehörden, die Staats- und Gemeindebürger. Bei Ankunft vor dem Rathhause empfing feierliche Musik den Zug. Die Liedertafel sang von der Tribüne herab unter der Leitung des Hrn. Capellmeisters Lachner einen von demselben componirten Festgesang, worauf Herr Bürgermeister Jolly die versammelten Tausende mit folgenden Worten anredete:

Hochansehnliche Versammlung!

Liebe Freunde und Mitbürger!

Wir feiern heute ein schönes Fest! Das Fest der 25jährigen Dauer unserer freisinnigen Landesverfassung, welche sich in dieser Zeit auf das Glücklichsie ausgebildet hat und zum kostbarsten Kleinode für uns geworden ist. Mit uns feiern das gleiche Fest viele Tausende glücklicher Badener, nah und fern, und freuen sich der Wohlthaten, welche diese Verfassung ihnen gewährt.

Heute vor 25 Jahren, am 22. August 1818, hat der hochherzige Großherzog Carl in richtiger Würdigung der Bedürfnisse der Zeit und in Anerkennung der vorgeschrittenen geistigen Entwicklung seines Volkes, das herrliche Werk vollendet, welches sein unsterblicher Ahnherr Carl Friedrich vierzig Jahre früher durch Aufhebung der Leibeigenschaft begonnen hatte und einer der ersten unter den deutschen Fürsten seinem Volke, welches sich dessen bei Erhebung des Vaterlandes gegen die fremde Zwangsherrschaft würdig bewiesen hatte, eine Verfassung erteilt, durch welche die Rechte der Bürger gesichert und diese zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufen wurden. Ein solches, eines hochsinnigen Fürsten als Gebers, und eines mündig gewordenen Volkes als Empfängers, gleich würdige Geschenk haben wir mit Dank aufgenommen und treu gepflegt. Es ist stark geworden und bildet heute unser höchstes Gut.

Je mehr wir aber die Wichtigkeit und Wohlfahrt einer solchen Verfassung erkennen und je glücklicher wir uns im Besitz derselben fühlen, desto mehr müssen wir alle Sorgfalt darauf verwenden, damit sie rein und ungetrübt erhalten und unsern Nachkommen überliefert werde, indem wir die Rechte, welche sie uns gewährt, pflichttreu ausüben, und die Rechte, welche sie Andern zusichert, gewissenhaft achten. Zwar werden auch hier, wie bei allen menschlichen Einrichtungen, im Laufe der Zeit Mißverständnisse entstehen und Gefahren eintreten, doch wo ein weiser und wohl denkender Fürst auf der einen,

und ein biederes aufgeklärtes Volk auf der andern Seite mit gleicher Treue an der beschworenen Verfassung halten, müssen und werden diese immer bald beseitigt und überwunden werden. Schon ein Mal haben wir eine solche Feuerprobe bestanden und sind glücklich und siegreich aus derselben hervorgegangen. Bald darauf nämlich, als unser vielgeliebter Großherzog Leopold zur Regierung gelangt war, trat in Folge der Begebenheiten im westlichen Nachbarlande eine höchst bewegte Zeit ein, und drohte die innere und äußere Ruhe von ganz Europa zu zerstören. In allen Ländern begegneten sich Mißtrauen und Verdächtigung, Aufregung und Verfolgung, und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, war für uns Gleiches zu fürchten. Doch gerade in jener bewegten Zeit begrüßte das badische Volk, als Zeichen der innigsten Vereinnigung, seinen Fürsten mit dem Beinamen des Bürgerfreundlichen, und dieser wurde deshalb von dem ganzen Welttheile als der glücklichste Fürst des glücklichsten Volkes hoch gepriesen und beneidet. Möge auch in Zukunft dieses schöne Verhältniß und das daraus hervorgehende Volksglück nie gestört und jede Gefahr, welche dasselbe bedrohen könnte, immer schnell beseitigt werden, möge unsere Verfassung fortwährend ihren reichsten Segen über uns und unsere Nachkommen verbreiten, und mögen unsere späten Enkel, wenn sie mit den Enkeln unseres erhabenen Fürstenstammes das hundertjährige Bestehen dieser Verfassung feiern, mit eben der innern Freudigkeit und mit eben dem klaren Bewußtsein ihres wohl gesicherten Rechtes, wie wir heute, ausrufen:

Heil unserm Vaterlande!

Heil unserm Fürsten!

Heil unserer Verfassung!

Hierauf verlas Herr Obergerichtsadvokat v. Soiron mit volltönender Stimme und eindringlicher Betonung die wesentlichsten Bestimmungen der Verfassungsurkunde, und schloß mit folgenden Worten:

Dies sind die wichtigsten Titel unserer Verfassungsurkunde. Sie wird jetzt an die anwesenden Schüler vertheilt werden, damit sie früh schon begreifen lernen, welche unschätzbaren Rechte den künftigen Staatsbürger als Preis der Uebernahme schwerer Pflichten erwarten, damit auch dieses Fest auf ihre jugendlichen Gemüther nicht einen vorübergehenden, sondern einen bleibenden Eindruck mache und dadurch eine wohlthätige Wirkung für die Folgezeit habe.

Der Abgeordnete Gerbel bestieg nun die Rednerbühne und hielt folgenden Vortrag:

„Mit erhebendem Gefühle betrete ich diese Stelle, um dem mir gewordenen ehrenvollen Ruf zu folgen, und die Veranlassung und den Zweck des heutigen Festes näher zu entwickeln.

Es gilt dieses Fest der Verfassungs-Urkunde unseres Landes, welche heute vor 25 Jahren der nun in Gott ruhende Großherzog Carl unterzeichnet und ins Leben zu führen verordnet hat. Wie wir so eben durch die Vorlesung derselben vernommen, so wurden hiedurch dem badischen Volk wichtige Rechte zu Theil. Das Eigenthum und die Freiheit der Person verlangten einen sichern Rechtsboden. Zur Blüthe der Finanzen, verbunden mit einem geregelten Staatshaushalt, wurde der Grund gelegt. Die Theilnahme der Bürger an der Gesetzgebung wurde ausgesprochen und das Volk sah sich durch dieses sein Grundgesetz und seine freisinnigen Sätze gegenüber von vielen andern Völkern Deutschlands hoch erhoben. Es mußte sich daher auch heute dringend aufgefordert fühlen, der 25jährigen Dauer dieses kostbaren Guts und seinem hochherzigen Geber ein Fest zu feiern. — Um den hohen Werth unserer Verfassung in klares Licht zu stellen, bedarf es nur eines Blickes in die jüngste Geschichte vor ihrem Dasein. Es läßt sich nicht verkennen, daß über unserm

Land, seit unserm längsten Gedenken, stets ein mildes humanes Scepter regierte, und die Regierungszeit Karl Friedrichs, des allgemein geachteten Nestors der deutschen Fürsten, zeichnere sich hiedurch aus. Er hat über sein Volk Gedeihen und Segen gebracht, dieß war aber doch nur den persönlichen guten Eigenschaften des vom Himmel glücklich ausgestatteten Regenten zuzuschreiben, wofür kein Schutz, keine Garantie bestand, und es hätte unter einem weniger guten Regenten eben so auch schlimm ergehen können. Die frühere Regierungsart war eine patriarchalische, väterliche, ihr Hauptcharakter war die Ausübung einer Vormundschaft über die Bürger des Staats, die Gemeinden und Corporationen und ihre Handlungen, und mit Leibeigenschaftsabgaben, Zehnten und Frohnden aller Art waren die Staatsangehörigen schwer belastet. — Daß bei diesem Zustand der Dinge von der politischen Bildung des Volkes keine Rede sein konnte, ist wohl klar. Es mußte ihm selbst das Erkennen seines Rechts schwer werden. Der Bürger konnte somit auch nicht die ihm gebührende würdevolle Stellung im Staat mit Achtung des Gesetzes einnehmen und an deren Stelle war mehr ein Kriechen und Beugen vor der Person der Obern sichtbar, was gar vielfältig für verwerflich angesehen wurde, zu dessen Abhülfe es aber an Mitteln und Gelegenheit gebrach. — Erst nachdem im letzten französischen Krieg die deutschen Völker mit ihren Regenten in einer Reihe von Jahren harte Mißhandlungen erdulden mußten und der Druck und die Allgewalt des französischen Dictators schwer auf ihnen lastete, da wandten sich die Fürsten an ihre Völker und siehe da — in einem Bewunderung erregenden Aufschwung gingen sie in den Kampf gegen den großen Weltbeherrscher und den Regenten wurden durch das Blut der Völker ihre Throne wieder befestigt. — Voll Jubel über die errungenen großen Siege und die erreichte Befreiung Deutschlands von französischer Uebergewalt blickten die Völker in den Jahren 1813—15 vertrauensvoll in die Zukunft, erwartend die ihnen gebührenden und schon lange vorenthaltenen Rechte, und eine sie schützende Garantie, bestehend in einer freien ständischen Verfassung.

Die Proklamation von Kalisch von 1813, welche die Völker zum Kampfe aufforderte, verhieß auch diese Rechte. — Die Bundesakte von 1815 sprach sie im Art. 13 wörtlich dahin aus: „In allen Bundesstaaten wird eine ständische Verfassung stattfinden.“

Zum Vollzug dieser Zusage erklärte der mittlerweile in's Leben getretene Bundestag in seinen Verhandlungen vom Jahre 1817: „Die Bundesversammlung werde sich der bedrängten Unterthanen in den ihr vorgezeichneten Schranken annehmen, und ihnen die Ueberzeugung verschaffen: „daß Deutschland nur darum durch das Blut der Völker vom fremden Joch befreit und den rechtmäßigen Regenten ihre Länder zurückgegeben worden, damit überall an die Stelle der Willkühr ein rechtlicher Zustand treten möge.“

Der nun bei der Bundesversammlung eingetretenen Verzögerung der gemeinschaftlichen Berathung dieses Gegenstandes begegnete aber der höchstselige Großherzog Carl, wie er in den Eingangsworten zur Verfassung selbst sagt, indem er am 22. August 1818 die Verfassungsurkunde in Griesbach unterzeichnete, und dessen Regierungsnachfolger setzte sie mit einem freisinnigen Wahlgesetze verbunden, alsbald in Vollzug.

Ein herrliches politisches Leben entwickelte sich in unserm Lande nach dem Erscheinen der Constitution. Es wurden tüchtige Deputirte von dem nun zur Mündigkeit gelangten Volke in die ersten Ständeversammlungen von 1819 und 1822 gewählt: hiedurch ward ein guter Grund gelegt und fruchtbarer Saamen für die Zukunft ausgestreut. Ist nun auch gleichwohl ein beklagenswerther Stillstand im ständischen Wirken von beinahe einem Decennium eingetreten, so gab das Jahr 1831 mit der Thronbesteigung des Großherzogs Leopold R. S. dem politischen Leben einen neuen Schwung, die Verfassung erhielt aufs Neue ihre unbeschränkte Anwendung, und ferne bleibe von uns für je und allezeit der politische Schlaf des Volkes vor 1831.

Welch höchst wohlthätige Früchte die Verfassung durch die getroffenen guten Wahlen des Volkes in Vereinbarung mit dem thatkräftigen Willen unserer Regierung uns brachte, darüber spricht die Geschichte unseres Landes, und ich erlaube mir, einen kurzen Abriss davon zu geben.

Ich beginne mit dem wichtigeren Theile dieser erlangten Wohlthaten, nämlich der für die Landwirtschaft, welche zunächst für das Brod und die Nahrung Aller zu sorgen berufen ist; zu deren Emporhebung wurde der Boden durch zweckmäßige Ablösungsgesetze mit bedeutenden Staatszuschüssen von vielen lästigen Abgaben, die noch ihren Ursprung in der Leibeigenschaft hatten, und von dem die Cultur hemmenden Zehnten befreit, und die die Menschheit erniedrigenden Frohnden aller Art wurden aufgehoben.

Ein vorzüglich gutes Gesetz erhielten die Gemeinden durch die neue Gemeindeordnung. Hierdurch gelangten auch sie zu der nur zu lange entbehrten Mündigkeit. Sie erhielten das Recht, ihr Vermögen selbst zu verwalten, und dürfen nun ihre Vorgesetzten selbst wählen; was die weitere gute Folge hatte, daß diese den Bürgern gegebene Selbstständigkeit sie für das bürgerliche Leben tüchtiger und kräftiger machte.

Das durch die Verfassung gewährte Recht, die Staatseinnahmen und Ausgaben zu bewilligen, überhaupt den Staatshaushalt zu überwachen, verfehlte seine gute Wirkung nicht. Wir können mit Verubigung sagen, daß unsere Finanzen fest geregelt sind, und der Credit des Landes blühend steht.

Ein wohlthuendes Gefühl muß es dem Bürger bereiten, zu all den Gesetzen, die ihm in seinen Handlungen zur Richtschnur dienen, durch freigewählte Vertreter mitgewirkt und seine Zustimmung gegeben zu haben.

Ein sehr wichtiges Recht aller Staatsangehörigen, das ihnen die Verfassung einräumt, besteht in dem Petitionsrecht an die Ständeversammlung. Frei und öffentlich werden hier die Angelegenheiten der Bürger, die sie in einer Bitte oder

Beschwerde gegen die Regierungsbehörden vorbringen wollen, besprochen, und Mißbräuche der Staatsverwaltung, wie sie die Geschichte in einer unbeschränkten Monarchie uns nicht selten vorführt, sind nicht möglich, da die Achtung vor der öffentlichen Meinung, die hier bei freigewählten Kammern unumwunden vernommen wird, den Staatsbeamten in konstitutionellen Staaten ganz besonders innewohnen muß, wenn sie mit Ehren ihre Stellen begleiten und sich erhalten wollen.

Die Civil- und Militärstaatsdiener erhielten durch ihre Pragmatiken, welche integrierende Theile der Verfassung sind, in ihrer persönlichen Selbstständigkeit und in ihrem Dienst-einkommen einen durch das Gesetz gesicherten Rechtsschutz; es wurde ihnen hiedurch eine wichtige Verbesserung ihres früheren schwankenden, unsichern und von der Gnade ihres Dienstherrn abhängigen Zustandes zu Theil. Daß daher auch sie alle Ursache haben, der Verfassung und ihrer sie schützenden Formen aufrichtig treu und ergeben zu sein, liegt wohl nahe.

Ungeachtet unsere Staatsabgaben mäßig sind, konnten doch durch die gute Finanzverwaltung bedeutende Mittel zu großen Staatsanstalten aufgewendet werden. Ich erwähne hier nur beispielsweise der Erbauung des Rheinhafens dahier und der Eisenbahnen durch das ganze Land, wodurch der Wohlstand der Bewohner des Landes und insbesondere unserer lieben Vaterstadt in nützlicher und angenehmer Weise befördert wurde.

Nach dieser gedrängten Darstellung der großen wichtigen Wohlthaten, welche das ganze Land mit seinen Bewohnern in allen Ständen der Verfassung in dem kurzen Zeitraume ihres Daseins, oder vielmehr nur in der letzten Hälfte desselben zu danken hat, wird wohl Niemand verkennen, daß wir ihr hohe Achtung schuldig sind, wie sie aber auch das heutige Fest allenthalben im Land laut und aufrichtig beurfundet.

Manches bleibt übrigens noch zu wünschen übrig, was uns die Zukunft zu bringen hat. Wesentliche Garantien der

Verfassung, nach welchen bis jetzt vergebens gestrebt wurde, sind noch zu erlangen.

Es gehört dahin vor Allem das freie Wort durch die Presse, welches durch die bestehende Censur schweren Beschränkungen unterliegt.

Ferner ermangelt die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten über die Heilighaltung der von ihnen beschworenen Verfassung immer noch eines genügenden Gesetzes.

Im bürgerlichen Prozeß wurde zwar öffentliches und mündliches Verfahren eingeführt, aber in peinlichen Dingen, wo es mehr Noth thut und zuerst hätte ins Leben gerufen werden sollen, war dasselbe noch eben so wenig zu erlangen, als die Trennung der Justiz von der Administration.

Wir wollen uns indessen mit der zuversichtlichen Erwartung beruhigen, daß ein fortgesetztes, freundliches und harmonisches Zusammenwirken der Kammern mit unserer obersten Staatsregierung auch diese Mängel mit der Zeit heben wird.

Von dem Volke selbst und seiner regen Theilnahme am öffentlichen Leben und speciell an den Verhandlungen in den Kammern hängt übrigens hiebei Wesentliches ab. Die Bürger Badens werden den Kammern als kräftige Stütze zur Seite stehen und die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes zur möglichsten Beachtung und Befriedigung fund werden lassen.

Worin sie aber ganz besonders ihre Mitwirkung geltend machen können und sollen, das ist in den Wahlen zur Ständeversammlung. Das mit der Verfassung verbundene sehr freisinnige Wahlgesetz gibt hiezu alle Gelegenheit und Befugniß. Nach ihm hat jeder Staatsbürger das Recht, zur Wahl der Wahlmänner seine Stimme abzugeben, und wird hier mit der gehörigen Umsicht und Willensfreiheit verfahren, so kann es an tüchtigen Wahlmännern nicht fehlen, und es werden dann auch würdige und wahre Volksvertreter in die Ständeversammlung kommen.

Ohne diese kräftige Theilnahme an den Wahlen stehen aber selbst die wohlthätigsten Bestimmungen der Verfassungs-urkunde, und zähle man sie auch zu den besten und freisinnigsten in Deutschland, in Gefahr, ihre Kraft und Wirksamkeit zu verlieren, und sie ist und bleibt ein todter Buchstabe.

An Euch, meine verehrten Mitbürger, richte ich nun zum Schluß meinen Aufruf dahin, an der Verfassung festzuhalten und mit Würde, Kraft und Furchtlosigkeit, jedoch nur auf gesetzlichem Wege jedem Versuche der Beschränkung der grundgesetzlichen Rechte entgegenzutreten, und dies kann am besten und sichersten dadurch geschehen, daß die freien Bürger Badens bei Ausübung ihres Wahlrechts in keiner Weise sich schrecken und einschüchtern lassen.

Beispiele aller Art von 1819 bis zum letzten Landtage liegen vor, und die Folgen der guten und verwerflichen Wahlen enthalten die beste Lehre für die künftige Haltung der Bürger. In ihre Hände ist das Wohl und Weh des Landes gelegt, und wenn das Vaterland und politische Freiheit, wenn gesetzlich gesicherte Rechte und eine würdevolle Stellung des Bürgers im Staate ihnen theuer sind, dann werden sie in den Geist der Verfassung eindringen und sich in ihr erstarken.

Dieses haben sie beschworen und werden es fest halten.

Bereinigten sich zu diesem Aufschwunge die Bewohner aller Gauen unseres geliebten Vaterlandes, dann kann uns diese Einigkeit nur stählen, und es wird dies dem Lande, — vereinigt mit der Regierung — nach Innen gute Früchte bringen und nach Außen Achtung gebieten; unseren Nachkommen ist hierdurch das beste Feld ihrer Rechte und Freiheiten angebaut und sie werden sich bei jeder Wiederholung unseres heutigen schönen Festes ihrer Vorfahren mit dankbarer Freude erinnern.

Sie mit uns werden aber nie des hohen Stifters der Verfassungs-Urkunde vergessen, zu ihm, dem Unsterblichen — fühlen wir uns mit innigem Danke hingezogen.

Dem edlen Großherzog Carl und seinem Andenken bringen wir aus voller Brust ein dreifaches Lebe Hoch!¹⁴

Nach diesem Vortrage sang die Liedertafel schön und kräftig das Lied: „Was ist des Deutschen Vaterland.“ — Ein weiterer Gesang von der ganzen Versammlung und ein dreifaches Hoch auf die Verfassung schloß diesen Theil der Feier.

Da kein Saal groß genug war, um sämtliche Theilnehmer zu fassen, so fanden mehrere Festmahl statt. Das bedeutendste im Europäischen Hofe, dann im Rheinischen Hofe, wo sich die Liedertafel versammelte, endlich das Mahl der Schützengesellschaft bei ihrer Schießstätte.

Im Europäischen Hofe hatten sich viele Gäste aus den benachbarten deutschen Ländern, aus Nassau, Hessen, Frankfurt und Preußen eingefunden. [Mit welchen Gedanken mögen diese ein Fest mitgefeiert haben, das in ihrer Heimath gewiß von so vielen Tausenden ersehnt wird, als es hier freudig begangen wurde.] Vor Allen begrüßte man unter ihnen Hoffmann von Fallersleben *) und Walesrode.

Den ersten Toast auf Se. Königl. Hoheit den Großherzog, das Großherzogliche Haus und die verwitwete Großherzogin Stephanie brachte Herr Bürgermeister Jolly aus.

Der zweite, von Herrn Vicekanzler Beck, dem Präsidenten der Kammer von 1842, galt der Verfassung und lautet, wie folgt:

„Das Zusammenleben der Menschen in einer bürgerlichen Gesellschaft macht es nothwendig, daß der Einzelne die Freiheit seines Handelns gewissen Beschränkungen unterwerfe, damit Andere im gleichen Maße auch ihrer Freiheit gegen ihn sich erfreuen können — mit andern Worten, in jeder bürgerlichen Gesellschaft muß eine Begränzung der gegenseitigen

*) Es verdient erwähnt zu werden, daß Hoffmann von Fallersleben sich am Abend als geübten Schützen bei dem Scheibenschießen bewährte. Er gewann einen Preis und dieser bestand in einem Prachteremplar der Verfassung, in schönem Einbände.

Rechte und eine Ordnung bestehen, welche dem Einzelnen, so wie der Gesamtheit möglich macht, alle Anlagen, welche die Natur in uns gelegt, die zarte Seite des Gemüths, so wie unsere geistige Kraft, nach allen Richtungen ungehindert zu entwickeln und auszubilden und uns auch im äußern Leben einen Zustand von Wohlfahrt zu gründen. Die Ordnung, welche dies alles möglich machen und begründen soll, muß durch eine, wie immer eingerichtete, Staatsgewalt gehandhabt werden, und in diesem Sinne kann man mit Wahrheit sagen, daß so wenig eine Regierung ohne ein Volk denkbar wäre, ebensowenig auch ein Volk oder eine bürgerliche Gesellschaft ohne eine Regierung gedacht werden könnte. Die Einrichtungen dieser Staatsgewalt, welche das Volk in seinen gesellschaftlichen Verhältnissen leiten, die Ordnung handhaben und die Freiheit sichern soll, — mit andern Worten: die Verfassung des Staats ist nun, so weit die Geschichte reicht, stets und überall als ein Gegenstand des höchsten menschlichen Interesse erschienen, und eben darum als ein Gegenstand, um den sich zugleich alle Leidenschaften schaaren, um den sich edle und unedle Triebe streiten: neben wahren Freiheitsinn und aufopfernder Liebe für das Vaterland auch Herrschsucht, Ehrgeiz und der böse Geist der Verneinung. Bald sehen wir Völker unterdrückt durch einzelne Despoten, bald die Freiheit und den Rechtsstand der Einzelnen gefährdet durch eine noch despotischere Pöbelherrschaft, bald jedoch unter den verschiedensten Formen Freiheit mit Ordnung und Gerechtigkeit glücklich gepaart, soweit dies nach den Mängeln, die unserer Natur anhaften, überhaupt möglich ist. Ueberall aber und zu allen Zeiten, sind die Bestrebungen derjenigen, die an den öffentlichen Angelegenheiten Interesse nehmen, nach zweierlei Richtungen thätig: auf der einen Seite die Befestigung und Stärkung der Staatsgewalt und ihrer Rechte gegen die Einzelnen, auf der andern Seite Widerstand gegen dieselbe, und Ausdehnung der Rechte der Einzelnen, so wie der Theilnahme aller Einzelnen an der Staatsgewalt selbst. Welche der verschiedenen Verfassungsformen die beste sei, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern

nur in Bezug auf bestimmte Völker nach deren Kulturzustand und andern Verhältnissen. Wer wollte behaupten, daß eine und dieselbe Verfassung für das alte Athen und für China taugte, oder auch nur für alle Staaten des heutigen Europa! So viel aber ist klar, daß für Völker, welche einmal einen so hohen Grad von Bildung erlangt, bei welchen sich schon so viele geistige Kräfte entwickelt haben, wie in unserm geliebten deutschen Vaterlande, die Verfassung, die man die constitutionelle oder repräsentative nennt, die entsprechende ist, daß sie diejenige ist, in welcher die Rechte der Individuen mit den Rechten der Gesamtheit am Besten vereinigt sind. Das eine Element, — ein mächtiges Königthum, — hat die Kraft und muß die Kraft haben, die Leidenschaften der Einzelnen niederzuhalten, durch feste Handhabung der Ordnung, die Freiheit der Einen gegen die Anmaßungen der Andern zu schützen; und im Vereine mit einer conservativen Pairie auch dem Ueberflusse einer Umwälzungslust, der momentan irrgeliteten Meinung der Menge einen Damm entgegenzusetzen. Auf der andern Seite liegt in der mit dem Königthum verbundenen Volksvertretung ein Schutz gegen Uebergriff und Mißbrauch der Gewalt. Die dadurch dem Volke zukommende mittelbare Theilnahme an der Leitung seiner öffentlichen Angelegenheiten sichert gegen Willkürherrschaft; sie gewährt eine Vermittelung für ruhige gefahrlose Reformen im Wege der Ordnung und des Gesetzes. Die davon unzertrennliche geistige Bewegung bewahrt in gleicher Weise vor der Erschlaffung, die das Edelste im Menschen ersterben läßt, wie vor jener Spannung des Bogens, welche geräuschlos bis zu einem Abgrunde führen kann. Zwar mag das reine menschliche Gemüth auch mit Wohlgefallen hinblicken auf jene glücklichen patriarchalischen Zustände, denen solche Bewegungen fremd sind, und wo überhaupt mehr die Liebe herrscht als das Recht; aber der Geist einer bürgerlichen Gesellschaft hat seine Entwicklungsstufen, wie der des Individuums, und es wäre den Gesetzen der Natur zuwider, wenn man Formen, welche der Kindesnatur entsprechen, auch für das reifere Alter noch

festhalten wollte. Kämpfe gegen Naturnothwendigkeiten können — wie jüngst ein ausgezeichnete deutscher Staatsmann sich ausdrückte — nie zum Vortheil der Kämpfenden enden. „Es ist ein eitel und vergeblich Wagen, zu greifen in's bewegte Rad der Zeit.“

Jedes Geschlecht hat sein Zeitalter, nach dessen Verhältnissen und Bedürfnissen die Regierungsformen und Gesetze sich richten müssen. Dahin drängt eine unsichtbare aber unwiderstehliche Gewalt: Die Gewalt der öffentlichen Meinung. Ich spreche nicht von jener Meinung des Tages, die oft durch Leidenschaften angeregt, nicht im Volke wurzelt, die wanzt und durch die Umstände aufgeklärt in sich zerfällt; ich spreche von jener nachhaltigen öffentlichen Meinung, welcher ein, aus den Bedürfnissen des Volkes selbst hervorgegangenes wahrhaftiges Volksbewußtsein zu Grunde liegt, und welchem zugleich ein Rechtsinn, die öffentliche Moral, zur Seite steht. Eine solche Meinung ist stark, ist unwiderstehlich. Und das eben ist der Segen der constitutionellen Verfassung, daß sie durch ihre Verbindung kräftiger conservativer und progressiver Elemente die Macht gibt, flüchtigen Theorien und Wünschen, Eingebungen des Augenblicks oder vorübergehenden Meinungen und Stimmungen zu widerstehen, während eine wahrhaftige, rechtsbegründete und eben darum nachhaltige, sich bis zur Erfüllung stets steigende öffentliche Meinung naturgemäß am Ende mit Erfolg gekrönt wird. — Das eben ist der Segen der constitutionellen Verfassung, daß sie für eine solche Meinung den Ausdruck gewährt, und daß sie die Mittel bietet, der Wirkung derselben, wenn auch unter geistigen Kämpfen, denn doch ohne Störung des öffentlichen Friedens allmählig den Weg zu bahnen. Meine Herrn! wenn die Einen an diesen Erfolgen verzweifeln, so sind sie eben so kurzsichtig, als jene Andern, welche in den Bewegungen des constitutionellen Lebens wegen der darin hervortretenden Leidenschaften, nichts als Unheil, den Untergang alles Schönen und Edlen erblicken. Die Erstern sind entweder von einer

unmännlichen Ungeduld getrieben, oder sie verkennen die gewaltige Natur des fortschreitenden Menschengewisses; die Andern dagegen übersehen, daß nun einmal nach der ewigen Weltordnung das Gute nur durch den Kampf mit dem Bösen zu Tag kommen kann, und daß nach dem Naturgesetze von Action und Reaction auch in der Politik die Ausschweifungen nur eine Leere und einen Ekel zurücklassen, welche die beabsichtigten Wirkungen nicht nur aufheben, sondern unmittelbar sogar einen Rückschlag hervorrufen, und so als die natürliche Strafe der Ueberschreitung selbst erscheinen. So zeigen sich auf der einen, wie auf der andern Seite die Schrecken und Klagen größtentheils als gespensterhaft, und wenn gleich die constitutionellen Verfassungen auch ihre Schattenseite haben, so theilen sie damit nur das Loos aller menschlichen Einrichtungen. Das kann aber unsern Muth nicht sinken machen, das kann uns die Freude des heutigen schönen Tages, an dem wir unser Verfassungsfeiertag feiern, nicht trüben. Besitzen wir das, was nach der Unvollkommenheit der menschlichen Einrichtungen überhaupt, und nach unsern besondern Verhältnissen das erreichbar Beste ist, so haben wir allen Grund, uns dessen zu freuen. Und in der That! — dieß besitzen wir an unserer Verfassung wirklich. Jedenfalls wirkte ihre Verleihung einen riesenhaften Fortschritt in der Entwicklung unseres Staatslebens, in der Begründung und Befestigung unseres Rechtszustandes. Sie hat seit dem Vierteljahrhundert ihres Bestandes schon Großes geleistet. Blicken wir hin auf unsere, während dieser fünfundsanzig Jahre unter sichtbarer Einwirkung der Verfassung so gut geordneten Finanzen, — betrachten wir, welche ungeheure Summen zu Anlagen, die des Landes Wohlfahrt befördern, verwendet wurden, namentlich zu Flußcorrectionen, zu Häfen, zu Straßen und in neuerer Zeit zu Eisenbahnen; betrachten wir ferner die ungeheuren Summen, welche die Staatskasse zu Ablösung alter Abgaben, die auf vielen Landestheilen lasteten, so wie als Beitrag zur Zehntablösung aufgewendet hat, und wie doch darneben von Staatslasten, namentlich hinsichtlich verschiedener Akzise, hinsichtlich der Weggelder,

Straßenfrohn und der Salzsteuer, so Vieles aufgehoben, oder wenigstens gemindert wurde, so dürfen wir wohl staunen, daß aller dieser Verwendungen und Nachlässe obnerachtet, unsere Finanzen in einem so gedeiblichen Zustande sich befinden! Blicken wir ferner hin auf die unter dem Einflusse der Verfassung in unserer Staatsverwaltung überhaupt empor gekommene Ordnung, Lauterkeit und Gerechtigkeit, auf die in so vielen und wichtigen Zweigen des öffentlichen Lebens verbesserte Gesetzgebung; betrachten wir dabei noch, daß in Folge der regern Theilnahme am Staatsleben, wodurch der Bürger, wie seine Rechte, so auch seine Pflichten kennen lernt, die Achtung vor dem Gesetze, der Meinungskämpfe obnerachtet, im Ganzen nicht gemindert, sondern selbst erhöht wurde, und wir werden im Hinblicke auf alles dieses mit Recht die Segnungen preisen, die der 22. August 1818 über uns gebracht hat. Meine Herren! Ich glaube aus Ihrer Seele zu sprechen, wenn ich Ihnen darnach ein Hoch auf unsere Verfassung vorschlage: auf daß sie gedeihe und erstärke zur Wohlfahrt des Landes, zur Befestigung der Freiheit, der Ordnung und der Gerechtigkeit. Unsere Verfassung lebe hoch!

Den dritten Toast brachte der Abgeordnete, Obergerichts-Advokat Weller der Einigkeit der Deutschen mit folgendem Vortrage:

„Bei der Feier unseres Verfassungsfestes müssen wir auch des Wohles unseres gesammten deutschen Vaterlandes gedenken!

Man klage uns nicht der Gleichgültigkeit hiergegen an, weil wir es unterließen mit unsern Brüdern im Norden von Deutschland in den jüngst vergangenen Tagen den Vertrag von Verdun, als Gedächtnistag der tausendjährigen Selbstständigkeit Deutschlands, zu feiern. Wir erfreuen uns gleich ihnen dieser Selbstständigkeit, allein wir erblickten in dieser durch Bruderkriege herbeigeführten Theilung der fränkischen Monarchie kein Symbol der Selbstständigkeit Deutschlands. Deutschland war selbstständig, so lange es die Geschichte kennt.

Das Reich Karls des Großen, welches Deutschland, Frankreich und Italien umfaßte, war eine deutsche Eroberung; in dem ganzen Frankenreiche herrschten nur Deutsche, und Deutschland wurde daher nicht erst selbstständig, als es an Italien und Frankreich zwei schöne Provinzen verlor. Auch blieb nach dieser Trennung bei dem deutschen Urlande die Kaiserkrone und die Macht.

Die sächsischen Otone, die Kaiser aus dem fränkischen Stamme, die Hohenstaufen, schrieben der Christenheit ihre Gesetze vor. Deutsche Tapferkeit allein war es, die damals Europa rettete, daß es nicht arabisch, nicht mongolisch wurde.

Noch zählt Deutschland vierzig Millionen Bewohner, noch ist des Deutschen Tapferkeit und Kraft sprichwörtlich, der Fleiß, die Mäßigkeit, die Ausdauer, die Treue desselben, wie zu unserer Väter Zeiten.

Doch sahen wir Deutschland bis zur Schmach des Rheinbundes erniedrigt, sahen es der Mündungen seiner Flüsse beraubt, ohne Nationalflagge, ohne Kriegsflotte von dem Welthandel ausgeschlossen, während unsere Nachbarn, England, Frankreich und Rußland, mit ihrer Macht den Erdkreis umspannen, die sie bereits über China's Meere und Mauern ausgedehnt haben.

In der Erkenntniß der Ursache dieser Uebel liegt der sicherste Weg zu deren Heilung. Sie war die Zwietracht der einzelnen deutschen Stämme unter sich.

Das deutsche Volk leidet mit Kummer, daß seit drei Jahrhunderten jedes Blatt seiner Geschichte mit Bruderblut beschrieben ist, vergossen durch Deutsche an Deutschen; erst aus Religionshaß, dann zur Befriedigung von Sonderinteressen; es hat hieraus gefunden, daß seine Wiederherstellung auf die Stufe, die ihm unter den Staaten Europa's gebührt, nur in der Einigkeit zu finden ist.

Diese, durch die höchste Noth erst erzeugte Einigkeit hat im Jahre 1813 die Fremdenherrschaft kräftig gebrochen; kaum

zwei Jahre waren hierzu nöthig und zweimal wehten die deutschen Banner von den Zinnen des Pantheons und der Notre-Dame herab. Die Bundesakte gewährte in ihren Artikeln 13 und 18 als Lohn hierfür und als Garantien zu deren Erhaltung ständische Verfassungen und Pressfreiheit; als mächtige Hebel der deutschen Nationalität und der Erkenntniß dessen staatsrechtlicher Zustände, wodurch die Heilung der Uebel Deutschlands vorbereitet werden sollte.

Die ständischen Verhandlungen, so weit sie bestanden und die Presse, soweit sie durfte, haben auch in dieser Beziehung schon Vieles gewirkt, sie haben das deutsche Volk überzeugt, wie Noth es thut, alle Sonderinteressen dem allgemeinen Wohle unterzuordnen; daß es ohne Einigkeit für Deutschland keine Hoffnung, keine Zukunft gibt.

Daher kommt die heute gezeigte allgemeine Theilnahme und Liebe für diese unsere Verfassung und ihre Ausbildung.

Ich wiederhole die Worte jenes edlen deutschen Kaisersohnes: Es lebe das einzige Deutschland frei und stark wie seine Berge."

Den vierten Toast brachte Herr Obergerichtsadvokat v. Soiron einem kräftigen, muthigen Volke, wie folgt:

„Wir feiern heute ein schönes, aber ein ernstes Fest, dessen Veranlassung uns zu ernstern Betrachtungen auffordert.

Der hohe Werth, die besondern Vorzüge und der wohlthätige Einfluß unserer Verfassung sind schon von zwei Rednern geschildert worden; daß beide nicht zu viel gesagt, beweist die große Begeisterung, mit welcher unser Verfassungsfest heute im ganzen Lande gefeiert wird. Allein die beste, freisinnigste Verfassung kann nur die Grundlinien des Vertrages zwischen Fürst und Volk enthalten; die Ausführung muß der Gesetzgebung im Einzelnen überlassen bleiben, deren Aufgabe es ist, durch die nöthigen Staatseinrichtungen das Fortbestehen des Staatsgrundgesetzes zu verbürgen und dessen

Zusicherungen zu verwirklichen. Nur eine Zusicherung ist es nämlich, wenn es in unserer Constitution heißt: Eigenthum und persönliche Freiheit stehen unter dem Schutze der Verfassung; nur ein feierliches Versprechen ist es, daß die Justiz unabhängig sein soll, daß Niemand anders als in gesetzlicher Form verhaftet werden darf; mehr nicht als eine schwache Hoffnung gibt uns der Art. 17, welcher sagt, daß die Pressfreiheit nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden wird; ein leerer Schall ist die in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Verantwortlichkeit der Minister und Staatsdiener, wenn man diese Bestimmung für sich allein betrachtet. Sollen Eigenthum und persönliche Freiheit wirklich geschützt, soll die Justiz wirklich unabhängig, sollen die Minister und Staatsdiener wirklich verantwortlich sein, soll Pressfreiheit bestehen, so sind dazu Gesetze erforderlich, und die Beobachtung dieser Gesetze muß durch Staatseinrichtungen gesichert werden, welche die Verletzung derselben unmöglich machen.

Betrachten wir nun unsere Staatseinrichtungen und Gesetze, so müssen wir bald einsehen, daß uns noch Manches fehlt, was zur Verwirklichung und Bewahrung der in der Verfassung ausgesprochenen Grundsätze unentbehrlich ist. Noch sind die Richter, in deren Händen sich die Gerechtigkeitspflege befindet, welche also die Justiz repräsentiren, nicht unversehrbar, noch können sie in den ersten fünf Jahren ohne Anführung eines Grundes entlassen, ja diese Frist kann ihnen nach Umständen, welche nur die Staatsgewalt zu beurtheilen berufen ist, sogar noch verlängert werden. Noch ist die Justiz in erster Instanz mit der abhängigen Polizei und Verwaltung verbunden; noch hängt es von dem Ausspruch der Staatsgewalt ab, zu entscheiden, welche Gegenstände Justiz- oder Verwaltungssachen sind. Die Justiz ist daher noch nicht, wenigstens noch nicht vollkommen unabhängig.

Kein Gesetz bestimmt die Voraussetzungen, welche vorhanden sein müssen, wenn ein Bürger verhaftet werden soll; kein

Gesetz setzt die Formen fest, unter welchen allein dies geschehen darf. Vielmehr ist der wichtigste Theil der Gesetzgebung über die Verbrechen und deren Bestrafung und über das dabei zu beobachtende Verfahren bei uns gerade der mangelhafteste, obgleich durch ihn die persönliche Freiheit bis zur Vernichtung beschränkt, das Recht auf Ehre, ja selbst das Leben in Frage gestellt wird.

Bei verschlossenen Thüren wird die Gerechtigkeit geübt, und doch widerspricht der Gerechtigkeit nichts mehr als die Heimlichkeit. Die Richter müssen über Freiheit, Ehre und Leben der Bürger entscheiden, ohne den Angeklagten gesehen, ohne seine eigene Verteidigung und die seines Vertreters selbst gehört zu haben, ohne die Beweise seiner Schuld oder Unschuld unmittelbar prüfen zu können.

Von der Staatsgewalt ernannte Richter haben das „Schuldig“ oder „Nicht schuldig“ auszusprechen, obgleich die Erfahrung in den verschiedenen deutschen Provinzen jenseits des Rheins längst bewiesen hat, daß der freie Bürger besser geschützt ist, daß die Rechtspflege ein höheres Vertrauen genießt, wenn jeder Ausspruch nur von vollkommen unabhängigen Bürgern, von Geschwornen, ausgeht.

Auf einigen Landtagen haben sich unsere Kammern mit einem Gesetz über das bei Anklagen gegen die Minister oder andere Staatsdiener wegen Verfassungs-Verletzungen zu beobachtende Verfahren beschäftigt; allein noch zur Zeit ist ein anwendbares Gesetz in dieser Beziehung nicht zu Stande gekommen; wenn daher unsere Minister die Verfassung verletzen, so sind sie zwar verantwortlich, allein sie können nicht angeklagt werden.

Was nun endlich die arme Presse betrifft, so gibt uns nicht bloß die Verheißung in der Verfassung, sondern schon das Bestehen einer Repräsentativverfassung das Recht, die Aufhebung der Censur für alle Zeiten zu begehren; dieses Recht ist sogar ein angebornes Menschenrecht zu nennen.

[Wer wird, ohne mit der gesunden Vernunft in Widerspruch zu kommen, das Recht der Menschen, sich ihre Gedanken mitzutheilen, auf andere Weise beschränken wollen, als durch Bestrafung gesetzwidriger Aeußerungen. Und wenn der menschliche Geist einer Erfindung, wie die Buchdruckerkunst, fähig war, durch welche die Gedankenmittheilung in der größten Ausdehnung möglich wird, — ist es dann nicht ein Frevel am menschlichen Geist, ein Frevel am göttlichen Funken in der menschlichen Brust, wenn man den Gebrauch einer göttlichen Erfindung noch weiter beschränken will als dadurch, daß man den verbrecherischen Mißbrauch bestraft.]

Darf eine gedankenmörderische Einrichtung, wie die Censur, welche ihrer Natur nach nur auf Willkür gegründet sein kann, in einem Verfassungsstaat bestehen, welcher das Gegentheil aller Willkür sein soll; in einem Staat, dessen Bürgern das Recht gegeben ist, zur Gesetzgebung mitzuwirken, und die Staatsverwaltung zu beaufsichtigen; in einem Staat, in welchem nach dieser seiner Grundverfassung die größtmögliche Gedankenmittheilung als unentbehrliches Bedürfniß erscheint? Oder sollen wir vielleicht an die Gefahren der freien Presse glauben? Sollen wir vergessen, daß in allen Verfassungsstaaten, die deutschen abgerechnet, die Presse ohne Gefahr für das Bestehen der öffentlichen Ordnung frei ist? Sollen wir vergessen, daß wir wenige Monate in Besiz der Pressfreiheit waren, und daß in jener an sich gefährlichen Zeit keine Staatserschütterungen bemerkbar wurden? Sollen wir vergessen, daß die Deutschen nur zu besonnen sind, und folglich auch die Pressfreiheit ertragen können?

Ich fürchte nicht, daß Sie mir entgegen werden: zu was solche trübe Betrachtungen am Tage der Freude? zu was solche schmerzliche Erinnerungen an Dinge, welche wir nicht ändern können? Nein, ich bin fest überzeugt, Sie theilen meine Gefühle, Sie sind einverstanden mit mir, daß nur solche Empfindungen uns des Besizes einer freisinnigen Verfassung würdig machen, und daß es ein erlaubtes Mittel gibt, unsere

mangelhaften Zustände zu verbessern, daß das Volk selbst, seine kräftige Gesinnung, sein Stolz auf die Freiheit, die es bereits errungen, sein eifriges Verlangen nach den freisinnigen Institutionen, die ihm noch gebühren, daß der thätige Antheil des ganzen Volkes an der großen Sache des Fortschrittes jenes Mittel ist, dem kein Hinderniß auf die Dauer widerstehen kann.

Drum wollen wir uns in dieser feierlichen Stunde gegenseitig die Versicherung geben, Nichts unversucht zu lassen, um auf gesetzlichem Weg die Verwirklichung dessen zu erlangen, was uns unsere Verfassung verheißt; drum wollen wir anstoßen auf ein unverdrossenes muthiges Vorwärtstreben des ganzen Volkes — ein kräftiges muthiges Volk lebe hoch! —

Der fünfte von Herrn Gemeinderath Hoff:

„Es liegt in der Natur der Sache, daß, als vor 25 Jahren Baden in die Reihe constitutioneller Staaten trat, die Anzahl Derer, welche den ganzen Werth dieses Ereignisses zu begreifen verstanden, vielleicht gering genannt werden konnte, im Verhältniß zur Gesammimasse der Bevölkerung; gering, gegen die Anzahl Derer, welche heute mit Ernst und Aufmerksamkeit den Blick auf die Ausbildung und Entwicklung des constitutionellen Lebens in unserm Lande werfen.

Gleichwohl erregt es fast unsere Bewunderung, und wir können uns eines gewissen Stolzes kaum erwehren, wenn wir zurückblicken und sehen, welche Kraft und welch' hohen Schwung die Volksvertretung gleich beim Beginnen bei uns entfaltet hat; es drängt sich uns dadurch die Ueberzeugung auf, daß die Männer, welche damals die Träger und Bewahrer der unsterblichen Ideen unveräußerlicher Volksrechte waren, tief durchdrungen sein mußten von der Wichtigkeit der Sendung, wozu ihre Zeit sie berufen hatte, denn wir sahen aus den Wahlurnen Namen hervorgehen, welche seitdem der Stolz ihrer Nation geworden sind, und welche als Sterne erster

Größe glänzen werden so lange, und wo immer, Deutschlands, ja der Welt verdiente Bürger werden genannt werden.

Auf allen bisherigen Ständeversammlungen sehen wir Deputirte eifrig bemüht, den materiellen Wohlstand des Volkes zu heben; doch, hieß es denn nur das materielle Wohl allein befördern, als sie daran arbeiteten, die Vermächnisse des Mittelalters, die Reste der Leibeigenschaft, die Frohnden, die Zehnten, und so manche abenteuerliche alte Abgabe auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen? erhoben sie, indem sie das Volk von solchem Drucke befreiten, es nicht auch zu einem freieren geistigen Selbstbewußtsein? Das aber ist der große Vorzug der Repräsentativverfassung, daß durch sie nothwendig geschehen muß, was in einem rein monarchisch, oder, wie man so gerne sagt, patriarchalisch regierten Staate nur geschehen kann.

Zu aller Zeit erkannten Badens Volksabgeordnete, daß ihre Aufgabe eine höhere sei, als nur für die materiellen Güter allein zu sorgen; deshalb fanden auch die geistigen Interessen, die Gemeingüter der ganzen Menschheit, stets durch sie eine Pflege und Verteidigung wie nirgendwo besser, und wir wissen ja, daß Badens Kammern hierin allen deutschen Ständeversammlungen stets als ein leuchtendes Vorbild galten.

Auch von ihrer Standhaftigkeit haben sie schon Proben abgelegt, in einer Zeit, wo ein Gewitter sich zusammenzog, dessen Stürme den jungen, kräftig heranblühenden Baum unserer Verfassung zu knicken, wo nicht zu entwurzeln drohten. Ja, meine Herren! es gehört mehr als gewöhnlicher Muth dazu, auch in unsern Tagen, auf solcher Stelle, einer mächtigen herrschenden Parthei standhaft die Stirne zu bieten; es standen bisher dem deutschen Deputirten, für den Fall seines Unterliegens nicht viele belebende Hoffnungen zur Seite, ja nicht einmal die, daß er ungestört in den stillen Kreis seiner Familie zurückkehren könne; ein mitleidiges Achselzucken, ein frommer Seufzer ist Alles, was er hoffen durfte für eine zerstörte Existenz, Verfolgung und endlose Plackerei.

Dank darum und Ehre den Männern, welche bisher so treu und redlich für die Sache des Volkes wirkten. Dank und Ehre dem Andenken der Männer unter ihnen, welche bereits heimgegangen sind, — durch den heutigen Tag legen wir einen frischen, und — gebe Gott — unverwelklichen Kranz auf ihre Gräber nieder.

Dank und Ehre den Männern, welche heute noch ihre Thätigkeit, ihren Geist und ihre Wissenschaft — unserm Wohle widmen — nicht allein ihnen, deren Name die Kunde durch die Welt trägt, auch jenen, deren minder in die Augen fallende Thätigkeit deshalb nicht minder segensreich, nicht minder dankenswerth ist; Ehre Ihnen und Dank! Sie leben hoch!"

Unter den übrigen Trinksprüchen erwähnen wir noch folgender:

Von Herrn Heinrich Hoff, Buchhändler:

[Meine Herren!

Das schöne erhebende Fest, welches wir heute feiern, ist nicht nur ein Fest der Vergangenheit, in Rückblick auf die herrlichen Früchte, welche unsere Verfassung seit ihrem 25jährigen Bestehen schon getragen hat, sondern auch und mehr noch, sprechen wir es aus, ein Fest der Zukunft, das beleben und stärken soll, der Zukunft, nicht nur für Baden allein, für das ganze deutsche Vaterland. Weil es ein solches ist, so lassen Sie uns in die nächste Zukunft blicken. Ich will an unser heiteres aber auch so ernstes und bedeutungsvolles Fest eine ernste Mahnung und Erinnerung knüpfen. Wissen Sie, daß nächstes Jahr Deutschland ein 25jähriges Jubiläum feiern kann? Am zwanzigsten September nächsten Jahres 1844 können die sogenannten Karlsbader Beschlüsse, unrühmlichen Andenkens, im Jahre 1819 auf fünf Jahre erlassen, ihr 25jähriges Bestehen feiern, sie, die die große Reaktion in Deutschland begannen, die die Kerker bevölkerten, das Wort knechteten, die Presse in tiefe Fesseln schlugen. Erinnern Sie Sich, wie im vergangenen Jahre die Motion

unseres edlen Abgeordneten Welser über die Aufhebung dieser Ausnahmsgesetze und die Wiederherstellung des gesetzlichen, durch die Bundesakte selbst feierlich zugesicherten, Rechtszustandes, und die Verhandlungen unserer zweiten Kammer über diesen Gegenstand, die ungetheilte Aufmerksamkeit und freudigste Sensation in ganz Deutschland erregten. Ganz Deutschland wird also nächstes Jahr am 20. September einen trüben, schweren Trauertag erleben, an dem die Vaterlandsfreunde in allen Theilen Deutschlands ihre Häuser mit dem schwarzen Trauerflor umhüllen mögen; oder aber, es kann ein allgemeines Freudenfest der Aufhebung dieser Ausnahmsgesetze feiern. Wollen wir aufrichtig sein, so müssen wir gestehen, daß die Hoffnung für letzteres zur Zeit noch eine geringe ist, und daß wir wohl eher den Trauertag, als das Freudenfest erwarten müssen. Aber kommt es auch nicht in nächster Zeit, so muß es doch kommen, es muß bald kommen, und darum bringe ich ein Lebehoch „den Männern in allen Gauen des großen Vaterlandes, in Norden, Süden, Osten und Westen, die durch Wort, Schrift und That bemüht sind, die Aufhebung jener Beschlüsse herbeizuführen, und den gesetzlichen Rechts- und Verfassungs-Zustand in Deutschland wieder herzustellen.“ Sie leben hoch!]

Von dem Abgeordneten, Herrn Oberhofgerichtsadvokat Mördes:

„Von mehr als Einer Seite ist mit Recht bereits angedeutet worden, wie es sich am heutigen Erinnerungsfeste ziemt, nicht bloß dem Zuge freudetrunkener Gefühle sich zu überlassen, sondern der hehren Bedeutung dieses Tages vor Allem den Blick zuzuwenden.

Es gilt nicht allein, der Pietät und herkömmlichen Sitte ihren Tribut darzubringen, nein, meine Herren! ein heiliges Denkmal soll jedem Badener in das Herz gesenkt werden, an dem er sich erhoben fühle wie zur Liebe, Treue und edler Pflichterfüllung gegen sein Vaterland, so zum muthigen Freiheitsstolze in der Bewahrung des eigenen Rechts.

Für die also genährte, sittliche Kraft des Volkes bedarf es aber der erwählten Organe zur thätigen Mitwirkung am Gemeinwohle und nach dem Wesen unserer Repräsentativ-Verfassung schließt sich mit dieser Wahl die unmittelbare Theilnahme der Gesammtheit,

Welch' einen Kreis von Rechten und von Pflichten umschließt demnach das Mandat eines Deputirten?! —!, welche Aufforderung für das Gewissen, die Einsicht, den Muth und die Ehre eines jeden Staatsbürgers, in solch' entscheidendem Momente seine Mündigkeit zu bewahren, durch seine freie, jeder berücksendenden Einwirkung nach allen Seiten unzugängliche Wahl seiner Vertreter?! —!

Eine freundliche Stimme aus Ihrer Mitte pries uns so eben die gelungenen Resultate in der bisherigen Zusammensetzung der zweiten Kammer und bescheidet sich mit vertrauensvollem Hoffen auf die Zukunft.

Wer unter uns sollte diese Hoffnung nicht theilen, meine Herren! nimmermehr darf aber auf sie allein die fernere Stellung Ihrer Abgeordneten und durch diese des Volkes eigenes Geschick gebaut werden! Darin eben liegt der unschätzbare Werth unserer freiheitathmenden Verfassung —, darin der ruhmwürdige Hochsinn ihres unsterblichen Gründers, daß sie eine gesegnete Bahn eröffnet für den Kampf zwischen den beiden höchsten Elementen alles Volkslebens, — zwischen Freiheit und Ordnung, anstatt deren Ausgleichung dem einseitigen Willen der Staatsgewalt anheim zu geben. Für diesen Kampf nun die rüstigsten intellectuellen und moralischen Kräfte aufzusuchen — das ist die Aufgabe der Wahlen für Ihre Abgeordneten, und deren Ergebnis somit das selbst bestellte Unterpfand für den Segen und die Früchte der Verfassung! Schmach, verdiente Schmach dem Volke, das aus Verblendung oder Schwäche selbstverrätherisch sein kostbarstes Bollwerk verläßt. Auf daß aber unser schönes Vaterland diese Erniedrigung niemals treffe, winke ich die Gesundheit

Derer, die mit besonnener Thakraft, mit unbestechlicher Pflichttreue, der wichtigsten ihrer Rechte eingedenk, ihre Wahlstimmen dem Heil des Ganzen weihen.“

Von Hrn. Obergerichtsadvokat Dr. Eller:

Erlauben Sie mir ein Lebehoch zu bringen — es gilt dem Bürgerthum. —

Fünfundzwanzig Jahre besteht jetzt unsere Verfassung, sie wird fortbestehen, weil sie 25 Jahre besteht, — sie wird nicht untergehen, nicht langsam dahin siechen und sterben, nicht gewaltsam gemordet werden, wie andere, deren Bestehen kürzer war, weil sie schon 25 Jahre bestanden hat, weil sie festgewurzelt ist im Bürgerthum.

Dem Bürgerthum gehört die neuere Zeit, das Bürgerthum ist in ihr der Vertreter des Fortschritts, der naturgemäßen Entwicklung so wie in anderen Zeiten andere Stände deren Vertreter waren.

Fast ein Jahrtausend hindurch hat das Bürgerthum gekämpft um seine Existenz gerade mit dem Stande, der vor ihm das geistige Leben Europa's vertreten hatte.

Diese Kämpfe waren nicht immer unblutig, — noch sind sie nicht beendet, aber mit anderen Waffen werden sie jetzt gefochten, nicht mehr mit denen der Gewalt, sondern des Gesetzes, nicht mehr auf dem Boden der Willkühr, sondern dem des Rechts und der Verfassung.

Dort kämpft, dort siegt das Bürgerthum.

Ganz Europa zeigt uns das, und auch in unserem deutschen Vaterlande ist es so, wird es so sein.

Aber eben darum sind die Gefahren noch nicht vorüber, welche in unserem Vaterlande den Verfassungen drohen, Gefahren, an welche die nahen Vorgänge in einem Bruderlande nur allzulebhaft erinnern.

Diese Gefahren drohen nicht von Seiten der Fürsten, denn ihre Interessen waren stets, wie die Geschichte lehrt, wie zu allen Zeiten die Weisen unter den Fürsten ausgesprochen haben, eins mit denen der Völker, eins mit denen des Bürgerthums.

In den Verfassungen begegnen sich beide, in den Verfassungen, die mit gleichem Schutze den Thron und die Familie umgeben und beide mit unauflösbaren Banden aneinanderknüpfen, so weit ihre Geschichte reicht.

Daß dies mit unserer Verfassung der Fall ist, daß sie gegeben wurde, um Thron und Volk gegen den gemeinsamen Feind zu schützen, ist keinem Badener, keinem der die Geschichte unserer Verfassung kennt, ein Geheimniß.

Dieser gemeinsame Feind (ich brauch ihn nicht zu nennen — sein Name lebt in Aller Munde), dieser ist es von dem allein unseren Verfassungen Gefahren drohen.

Er ist es, der sich in die Nähe der Fürsten drängt, ihre Person umgibt; er ist es, der in einer hohen Versammlung seinen Sitz genommen, welche die Geschichte Deutschlands leitet. Dort, allüberall vertritt er seine Interessen, indem er glauben macht, er vertrete die Throne, er vertrete das Vaterland.

Conservativ nennt er sich und sein Streben ist Zerstörung, Bedrohung feierlich verbürgter Rechte seine Wirksamkeit.

Auf diesem Wege können die Rechte der Throne nicht geschützt werden, ihr Schutz gemeinsam mit dem der Verfassungen liegt in dem Bürgerthum.

Das Bürgerthum der neueren Zeit ist ausgezeichnet durch seine Intelligenz, durch seinen Rechtsinn, durch seine Anhänglichkeit an Thron und Verfassung. In ihm ist Streben nach fortschreitender, gleichmäßiger ruhiger Entwicklung, in ihm kräftiges Hinsteuern nach dem Ziele des wahren Gemeinwohls, nach der Förderung der wahren Interessen der Zeit auf geseglichem Wege, durch gesegliche Mittel.

Das Bürgerthum ist wahrhaft conservativ, denn es will nicht Rechte zerstören, nein schützen und unter ihrem Schutze das Volkswohl fördern. Gefesselt an den Staat durch Besitz, durch Anhänglichkeit an den Thron, durch Liebe zur Verfassung, zur Ordnung, zur wahren Freiheit, will es den Fortschritt, will es die Verwirklichung der Verheißungen und Ansprüche der Zeit, wie Alles was nicht eigensüchtig den Tod des Vaterlandes will.

Es gibt Leute, welche das Bürgerthum Pöbel, sein Streben nach Fortschritt unruhige Neuerungsucht nennen. — Ich frage Sie: Ist das der Pöbel, der kämpft für die heiligsten Güter des Menschen, für Freiheit in Schrift und Wort, für Licht und Recht, der in Kunst und Wissenschaft die glänzendsten Resultate erringt, der glüht für alle hohen und schönen Ideen der Zeit und sie unablässig zu verwirklichen strebt? Ist das unruhige Neuerungsucht, die festhaltend an beschworenen Verfassungen, treu geschworenen Eiden, fortbauen will auf dem gelegten Grunde, damit einst das Haus schützend die spätem Enkel umgebe und diese, wenn sie einst der Früchte dieses Wirkens genießen, segnend der Väter gedenken, die sie mühsam gepflegt.

Das thut, das will das Bürgerthum, ihm gehört die Gegenwart, ihm die Zukunft.

Darum ruf ich ein Hoch dem Bürgerthum, dem intelligenten, verfassungstreuen, recht- und freiheitsliebenden Bürgerthum.

Das Bürgerthum lebe hoch. —

Von Herrn Walešrode aus Königsberg:

„Meine Herren!

Der glücklichste Zufall meines Lebens hat mich von Königsberg her zu einem Fest geführt, das nicht blos ein badisches, sondern im bedeutungsvollsten Sinne des Wortes ein deutsches zu nennen ist. Auch ich bin ein Deutscher, wenn auch unsere

vaterländische Polizei mich hier einen deutschen „Ausländer“ nennen sollte. Auch in Königsberg, außerhalb den Grenzen des deutschen Bundes, fühlen wir uns Ihnen nahe und innig verwandt. Ihre Märtyrer sind unsere Märtyrer, Ihre politischen Leiden werden von uns eben so schmerzlich gefühlt, als Ihre politischen Freuden uns ermuntern und erheben. Darum glaube auch ich hier, nicht als Fremder, sondern als Einer der Ihrigen, im Namen meiner Königsberger Gesinnungsfreunde berechtigt zu sein, Ihnen den herzlichsten Festesgruß zuzurufen, und ein Lebehoch zu bringen den wackern, freisinnigen Kämpfern in der badischen Kammer, wie allen wackern, gesinnungsrüchtigen Badenern. Sie leben hoch!“

Die Versammlung, welche sich durch diese Vorträge und Toaste innerlich gehoben fühlte, sang das diesem Abschnitte vorgebrachte Lied von Hoffmann von Fallersleben. Dem Dichter ward ein domerndes Hoch gebracht, wofür er dadurch dankte, daß er mehrere seiner Gedichte theils vortrug („Lied eines abgesetzten Professors“ und „das freie Wort“), theils in seiner eigenthümlichen, ergreifenden Weise sang („Alles mit hoher obrigkeitlicher Erlaubniß“). Alle Anwesenden wurden unwiderstehlich zu lauter Begeisterung fortgerissen, wie nur der wahre Volksdichter, der Sänger und Seher, sie der tiefsten Brust zu entlocken vermag.

Herr Hofrath Hecker gab durch einen Toast Anregung, eine Sammlung für die Familie der Herrn Professor Jordan zu veranstalten; es kamen über 200 fl. zusammen.

Wir schließen diese Beschreibung mit dem Bemerkten, daß die hiesigen Bürger und Einwohner in schöner und geschmackvoller Ausschmückung der Häuser gewetteifert hatten. Die Fahnen, Blumen, Kränze, Büsten, Teppiche u. s. w. gaben der Stadt ein wahrhaft festliches Ansehen.